

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zur 11. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"

Planungsanlaß und -umfang: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.1989 beschlossen, das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" durchzuführen.

Gegenstand dieser Änderung ist die Zulassung von direkten Zu- und Abfahrten für 2 an die Freckenhorster Straße angrenzende Grundstücke. Eines dieser Grundstücke grenzt nicht an den Boschweg an, sondern wird über ein benachbartes Grundstück erschlossen. Die in der Vergangenheit mehrfach von den Eigentümern erhobene Forderung nach einer direkten Anbindung an die Freckenhorster Straße mußte bisher unter Hinweis auf die Landstraßenqualität der Freckenhorster Straße abgelehnt werden. Dieser Hinderungsgrund entfällt nunmehr, da -nach erfolgter Fertigstellung der Ortsumgehung- die Abstufung zur Gemeindestraße in diesem Bereich unmittelbar bevorsteht. Die Lage der in einer maximalen Breite von 5 m und mit den erforderlichen Sichtdreiecken festgesetzten Zu- und Abfahrtsbereiche orientiert sich an den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Belange des Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege: Denkmalschutzrechtliche sowie Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die Planänderung nicht betroffen.

Aussage zu Altlasten: Anhaltspunkte dafür, daß die überplanten Flächen verunreinigt sind oder belastet sein könnten, liegen nicht vor.

Erschließung und Kosten:

Die Schaffung der Zu- und Abfahrten wird eine Verrohrung des parallel verlaufenden offenen Grabens und ggf. einen verstärkten Unterbau des angrenzenden Fahrradweges in diesem Bereich erforderlich machen. Die insoweit entstehenden Kosten sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Der Gemeindedirektor


-Walter-